



Vorstand C 30-2/R 3 2. November 2010

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 3. Januar 2011

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2007/2010 vom 12. Oktober 2010 (BAnz. S. 3463) werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 3. Januar 2011 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 3. Januar 2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II Giroverkehr allgemein

1) In Nummer 9 entfällt Satz 4.

Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland

- 2) In Nummer 1 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - "(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungsaufträgen hat bei Prior3-Zahlungen mit Vordruck 4182 und bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 zu erfolgen (Ausnahmen siehe Abschnitt II Nummer 9)."
- 3) In Nummer 1 Absatz 3 entfällt Satz 3.
- 4) Nummer 3 Absatz 2 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:
 - "Für Kontoinhaber gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 gelten bei der Einreichung von Prior1-Zahlungen die Regelungen in Nummer 4."
- 5) In Nummer 3 Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende neue Fassung:
 - "a) von Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entsprechend den Regelungen in Nummer 4 als Prior1-Zahlung"
- 6) In Nummer 3 Absatz 4 entfällt Satz 2.
- 7) In Nummer 3 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:
 - "(5) Die Bank leitet als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) beleglose und beleghafte Prior1-Zahlungen in das TARGET2-Verfahren über, sofern das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers oder das Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. Ä.) über dieses Verfahren erreichbar ist; andernfalls erfolgt die Ausführung im Hausbankverfahren (HBV)."
- 8) Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:
 - "4. Liquiditätsüberträge

Kontoinhaber gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 dürfen als Prior1-Zahlungen nur beleghafte und beleglose Liquiditätsüberträge zwischen ihren Girokonten und anderen eigenen Konten einreichen, die sie

- bei der Bank
- bei ihrem direkten TARGET2-Teilnehmer

unterhalten. Nummer 3 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Beleghafte Liquiditätsüberträge, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt."

9) In Nummer 7 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

"Hierzu ist im Vordruck das Wort "Überweisung" zu ergänzen um "zur Auszahlung".

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

- 10) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a und d erhält folgende neue Fassung:
 - "(a) Refinanzierungsfähige Wertpapiere werden einer der fünf nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von	Wertpapiere von	Traditionelle Pfandbriefe	(Ungedeckte)	Asset-Backed
Zentralstaaten ¹	Gemeinden und Län-	u. ä. Instrumente	Schuldtitel von	Securities
	dern		Kreditinstituten	
Schuldtitel von	Jumbo-Pfandbriefe			
Zentralbanken	u. ä. Instrumente ²			
	Wertpapiere von	Schuldtitel von nichtfi-	(Ungedeckte)	
	Institutionen mit öf-	nanziellen Unternehmen	Schuldtitel von	
	fentlichem Förde-	und sonstigen Emittenten	Unternehmen	
	rauftrag ³		des finanziellen	
			Sektors	
	Wertpapiere von	Sonstige gedeckte Bank-		
	supranationalen Insti-	schuldverschreibungen		
	tutionen			

Einschließlich Sondervermögen des Bundes

Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, NRW.Bank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA), Cassa Depositi e Presti, Instituto de Crédito Oficial, European Financial Stability Facility (EFSF).

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

	Rest-		Liquiditätskategorie ⁴								
<u>Bonität</u>			1		II		III		IV		V
	lauf-		Festver-	Null-	Festver-	Null-	Festver-		Festver-	Null-	
	zeit		zinslich	koupon	zinslich	koupon	zinslich		zinslich	koupon	
	0-1	Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	6,5 %	6,5 %	16,0 %
	1-3	Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	8,5 %	9,0 %	16,0 %
AAA	3-5	Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	5,0 %	5,5 %	11,0 %	11,5 %	16,0 %
bis	5-7	Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	6,5 %	7,5 %	12,5 %	13,5 %	16,0 %
A-	7-10	Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	8,5 %	9,5 %	14,0 %	15,5 %	16,0 %
	> 10	Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12,0 %	11,0 %	16,5 %	17,0 %	22,5 %	16,0 %

	Rest-		Liquiditätskategorie⁴								
<u>Bonität</u>			I		II		III		IV		V
	lauf- zeit		Festver-	Null-	Festver-	Null-	Festver-	Null-	Festver-	Null-	
			zinslich	koupon	zinslich	koupon	zinslich	koupon	zinslich	koupon	
	0-1	Jahr	5,5 %	5,5 %	6,0 %	6,0 %	8,0 %	8,0 %	15,0 %	15,0 %	N/A
DDD .	1-3	Jahre	6,5 %	6,5 %	10,5 %	11,5 %	18,0 %	19,5 %	27,5 %	29,5 %	N/A
BBB +	3-5	Jahre	7,5 %	8,0 %	15,5 %	17,0 %	25,5 %	28,0 %	36,5 %	39,5 %	N/A
bis BBB-	5-7	Jahre	8,0 %	8,5 %	18,0 %	20,5 %	28,0 %	31,5 %	38,5 %	43,0 %	N/A
DDD-	7-10	Jahre	9,0 %	9,5 %	19,5 %	22,5 %	29,0 %	33,5 %	39,0 %	44,5 %	N/A
	> 10	Jahre	10,5 %	13,5 %	20,0 %	29,0 %	29,5 %	38,0 %	39,5 %	46,0 %	N/A

Bei Jumbo-Pfandbriefen, traditionellen Pfandbriefen, sonstigen gedeckten Bankschuldverschreibungen, ungedeckten Schuldtiteln von Kreditinstituten sowie Asset Backed Securities, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird.

(d) Für Wertpapiere der Kategorien I bis IV, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

<u>Bonität</u>	Restlaufzeit	<u>Abschlag</u>	Restlaufzeit	<u>Abschlag</u>
AAA	0-1 Jahr	7,5 %	5-7 Jahre	19,5 %
bis	1-3 Jahre	11,5 %	7-10 Jahre	22,5 %
A-	3-5 Jahre	16,0 %	> 10 Jahre	28,0 %
<u>Bonität</u>	Restlaufzeit	<u>Abschlag</u>	Restlaufzeit	<u>Abschlag</u>
BBB+	0-1 Jahr	21,0 %	5-7 Jahre	68,0 %
bis	1-3 Jahre	46,5 %	7-10 Jahre	69,0 %
BBB-	3-5 Jahre	63,5 %	> 10 Jahre	69,5 %

- 11) Nummer 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - "(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz wird der gleiche Bewertungsabschlag angewendet wie bei Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
AAA	0-1 Jahr	10,0 %	5-7 Jahre	29,0 %
bis	1-3 Jahre	17,5 %	7-10 Jahre	34,5 %
A-	3-5 Jahre	24,0 %	> 10 Jahre	44,5 %
<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	Restlaufzeit	<u>Abschlag</u>
BBB+	0-1 Jahr	17,5 %	5-7 Jahre	51,0 %
bis	1-3 Jahre	34,0 %	7-10 Jahre	55,5 %
BBB-	3-5 Jahre	46,0 %	> 10 Jahre	64,5 %
		•		,

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

12) In Unterabschnitt F Nummer 2 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

"Die beleghafte Einreichung von Überweisungsaufträgen hat bei AZV-Überweisungen mit Vordruck 4136, bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 oder mit einer vom ausländischen Zahlungsemfänger erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen."

- 13) In Unterabschnitt F Nummer 2 Absatz 3 entfällt Satz 3.
- 14) In Unterabschnitt F Nummer 9 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - "(2) Grenzüberschreitende TARGET2-Überweisungaufträge werden beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegengenommen. Von Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 nimmt die Bank im HBV keine grenzüberschreitenden TARGET2-Überweisungen entgegen."
- 15) In Unterabschnitt F Nummer 9 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

"Die Bank leitet die Überweisungaufträge als direkte Teilnehmerin am TARGET2-Bundesbank-Verfahren (Echtzeit-Bruttoverfahren der Bank, für das gesonderte Bedingungen gelten) in das TARGET2-Verfahren über."

- 16) In Unterabschnitt F Nummer 10 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:
 - "(1) Die Bank nimmt Überweisungsaufträge in das Ausland, die auf Euro oder auf eine im "Merkblatt für das Devisengeschäft" aufgeführte ausländische Währung lauten, zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entgegen (AZV-Überweisungen). Von Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 werden auf Euro lautende AZV-Überweisungsaufträge nur entgegengenommen, sofern die AZV-Überweisung an einen außerhalb der EU-/EWR-Staaten belegenen Zahlungsdienstler zu leiten ist."
- 17) In Unterabschnitt F Nummer 10 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - "(2) AZV-Überweisungaufträge werden
 - beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen
 - beleghaft auf Vordruck 4136 oder einer IPI (Nummer 2 Absatz 2)
 - entgegengenommen. Die Bank nimmt auf Euro lautende AZV-Überweisungsaufträge nur beleglos entgegen."
- 18) In Unterabschnitt F Nummer 20 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
 - "Überweisungen, die auf eine im "Merkblatt für das Devisengeschäft" aufgeführte ausländische Währung lauten, führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b)) des Tages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht."
- 19) In Unterabschnitt F wird die Bezugsstelle "(Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1)" an folgenden Stellen gestrichen: Nummer 13 Absatz 1 Satz 2; Nummer 13 Absatz 2; Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 sowie Nummer 15.
- 20) Der Hinweis am Ende des Unterabschnitts F erhält folgende neue Fassung:
 - "Siehe auch das 'Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr' und das 'Merkblatt für das Devisengeschäft'."

Merkblätter

I. Merkblatt für den Giroverkehr

- 21) Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "3. Vordrucke

Für Überweisungen sind die Vordrucke 4130, 4182 oder ein dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugegangener vorbereiteter neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordruck (Geschäftsbedingungen Abschnitt II Nummer 9) zu verwenden."

- 22) Nummer 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(1) Die Überweisungen sollen möglichst maschinell ausgefüllt werden."
- 23) Nummer 5 erhält folgende neue Überschrift:
 - "5. Ausfüllen der Überweisungsvordrucke"
- 24) Die Nummer 6 entfällt; die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

V. Merkblatt für das Devisengeschäft

25) In der Währungs-Tabelle wird die Estnische Krone gestrichen. Der Bulgarische Lew und der Rumänische Leu werden neu aufgenommen.